



**Herfried Münkler / Karsten Fischer**

---

## **Gemeinwohl und Gemeinsinn : Thematisierung und Verbrauch soziomoralischer Ressourcen in der modernen Gesellschaft**

In: Berichte und Abhandlungen / Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften  
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften) ; 7.1999, S. 237-265

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-32025](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-32025)

---

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



Herfried Münkler/Karsten Fischer

## Gemeinwohl und Gemeinsinn

### Thematisierung und Verbrauch soziomoralischer Ressourcen in der modernen Gesellschaft\*

Die Ideen eines Gemeinwohls als Orientierungspunkt für gemeinschaftsrelevantes Handeln und des Gemeinsinns als Bereitschaft zur Gemeinwohlorientierung seitens der Gesellschaftsmitglieder bzw. politischer Eliten bestimmen seit jeher die Debatte über die Grundlagen politisch-sozialen Zusammenlebens.<sup>1</sup>

Bereits in frühen außereuropäischen Hochkulturen findet sich der Gedanke, es gehöre zu den Aufgaben des Herrschers, für das Wohl der von ihm Beherrschten Sorge zu tragen. Im alten Ägypten beispielsweise wurde die Fürsorgepflicht des Pharaos für die Wohlfahrt der ganzen Gemeinschaft als Bestandteil der *Ma'at*, der Götter und Menschen bindenden Weltordnung, betrachtet (Assmann 1990, S. 85ff., 242ff.). In der buddhistischen Lehre und Ordensorganisation bezeichnet der Begriff *rājakariya* die Verpflichtung des Standes der abhängigen Handwerker und Diener, der *Suddhas*, zum Frondienst für den König und das öffentliche Wohl (Schumann 1995, S. 214ff.). In der islamischen Rechtslehre sowohl sunnitischer als auch schiitischer Prägung bildet das mit dem Begriff Gemeinwohl übersetzbare *maslaha* die Bezugsgröße der Rechts- und Glaubensgemeinschaft (Nagel 1981, S. 131f., 236ff., 241ff.). Eine komparative Aufarbeitung solcher Gemeinwohlkonzeptionen ist von systematischer Bedeutung für den Themenkreis von Gemeinwohl und Gemeinsinn, weil sich im kulturgeschichtlichen Vergleich herausstellen dürfte, daß der Gemeinwohltopos in je unterschiedlicher inhaltlicher Ausgestaltung als funktionaler Formelbegriff eine basale Referenzkategorie für die Begründung

---

\* Die nachfolgenden Ausführungen resümieren sozialwissenschaftliche Vorüberlegungen zu der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn*, die seit Oktober 1998 an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften tätig ist ([http://www.bbaw.de/iag/ag\\_gemein/index.html](http://www.bbaw.de/iag/ag_gemein/index.html)).

<sup>1</sup> Vgl. als lexikalische Überblicksartikel vor allem Herzog/Red. 1974; Kerber/Schwan/Hollerbach 1986; Knebel 1986; Riedel 1975b; Schultze 1995; Stolleis 1987 sowie die begriffsgeschichtlichen Arbeiten von Kleger 1986/1987; Kleger 1990.

politisch-sozialer, rechtlicher und ökonomischer Ordnung bildet (vgl. Herzog/Red. 1974, Sp. 257). Die aktuelle Bedeutung eines solchen Nachweises liegt nahe angesichts der anhaltenden Diskussion um einen vermeintlichen *clash of civilizations* (Samuel Huntington) und fundamentalistische Strömungen, die nicht nur für ihre partikularen Gemeinschaften vorgeblich kulturspezifische Gemeinwohlkonzeptionen beanspruchen, sondern diese mit einem uneingestandenem Universalismus immer häufiger auch global durchzusetzen trachten.

Von ebenso großem systematischen wie auch aktuellen Interesse sind die abendländischen Kristallisationen des Themas Gemeinwohl und Gemeinsinn von der griechischen Antike bis in die Gegenwart, in denen nicht nur ebenfalls unterschiedliche inhaltliche Formulierungen der Gemeinwohlidee auftreten, sondern eine Zunahme des Reflexionsgrades der Thematik von einer strikt normativen Betrachtung hin zu einer funktionalen Analyse zu beobachten ist. Unabhängig von moralischen Begründungsfragen kann so ein möglicher Zusammenhang zwischen Gemeinwohl und Gemeinsinn dergestalt problematisiert werden, daß Gemeinsinn als motivationale Voraussetzung jedweder Gemeinwohlorientierung eine äußerst knappe soziomoralische Ressource darstellt.<sup>2</sup> Deren Verbrauch dürfte erheblich steigen, wenn die Größe jenes politisch-sozialen Gemeinwesens, das die Zielgruppe von Wohlfahrtsstreben bildet, definitorisch ausgeweitet wird, wie etwa im Zuge des europäischen Einigungsprozesses, in dem ursprünglich national begrenzte Gemeinwohlvorstellungen und Gemeinsinnressourcen auf eine für das individuelle Erleben weniger erfahrbare und identifikationsträchtige supranationale Ebene erweitert wurden, wobei die sukzessive Vergrößerung der Europäischen Union mit der Osterweiterung weitere einschneidende Entwicklungsschritte vor sich hat.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Mit *soziomoralischen Ressourcen* sind jene innerhalb des politischen Prozesses stets nur verzehrten, nicht aber seinerseits reproduzierbaren vopolitischen Grundlagen politischer Ordnung gemeint (Münkler 1996b; vgl. Böckenförde 1976, S. 60), auf denen das Funktionieren einer Gemeinschaft vital basiert. Gerade freiheitlich-demokratische Gesellschaften, die Gemeinsinn nicht mit Zwangsmitteln herzustellen versuchen, haben einen besonders hohen Bedarf an soziomoralischen Ressourcen, weil sie darauf beruhen, daß ihre Bürger freiwillig an ihren Institutionen partizipieren, sich für die freiheitliche Ordnung engagieren und sich mit dem Gemeinwesen und seiner Verfassung identifizieren; vgl. hierzu Dubiel 1987; Hirschman 1994; Körber-Stiftung (Hg.) 1993; Münkler 1992; Münkler 1994a; Münkler 1994b; Münkler 1998. Aus einer in einem umfassenden Sinne sozio-biologischen Perspektive betont auch Gierer 1998, S. 251: „Gemeinsinn ist eine knappe und fragile Ressource, die nur mit Rücksicht auf die natürlichen Anlagen des Menschen sinnvoll zu aktivieren ist.“

<sup>3</sup> Vgl. mit Bezug auf die gemeinsinnkonstitutive Identitätsproblematik Münkler 1997, S. 202ff. sowie Berger 1997 und Offe 1998, S. 132ff.; diese Überlegungen sind nicht nur an der Entwicklung der EU, sondern insgesamt an 'Reichsbildungen' zu testen; hierbei ist zu fragen, inwieweit Gemeinwohlorientierungen hier eher eine soziomoralische

Daraus läßt sich die Arbeitshypothese formulieren, daß sich Gemeinsinn umgekehrt proportional zur Größe der ihm anempfohlenen politisch-sozialen Einheit verhält; je größer die Bezugsgruppe definiert wird, desto geringer könnte der Gemeinsinn ausfallen.<sup>4</sup> Zugespitzt könnte man von einer Dialektik von Gemeinwohl und Gemeinsinn sprechen: Je stärker Gemeinwohlpostulate zur Aktivierung von Gemeinsinn bemüht werden und je anspruchsvoller diese ausfallen, desto mehr droht eine Erosion soziomoralischer Ressourcen, das heißt ein Rückschlag von Gemeinsinn in egoistische oder doch zumindest partikulare Nutzenmaximierung. In diesem Fall würde eine bestimmte Thematisierung soziomoralischer Ressourcen bereits zu deren Verbrauch beitragen.

Zu einer Strapazierung von Gemeinsinnressourcen, die derjenigen durch Ausweitungen der Bezugsgruppe vergleichbar ist, kann es aber auch kommen, wenn sich die inhaltlichen Erwartungen an das für eine Gemeinschaft herzustellende Wohl ändern, etwa wenn die Ziele und Inhalte wohlfahrtsstaatlicher Leistungen überdacht werden, was häufig – und gerade derzeit wieder – hinsichtlich einer vermeintlich erforderlichen Beschränkung des Nutznießerkreises diskutiert wird. Dieser mutmaßliche Effekt einer Gemeinsinnstrapazierung betrifft etwa die neoliberale Auffassung, nur eine qualitative und quantitative Begrenzung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen könne langfristig Leistungs- und Solidaritätsbereitschaft in der Bevölkerung sichern, ebenso wie die sozialdemokratische Überlegung, das Sozialsystem, etwa im Bereich der Arbeitslosenversicherung, auf das Bedürftigkeitskriterium umzustellen, ungeachtet der Ansprüche jener potentiell Betroffenen, die das System tragen. Bedenkt man, daß auch und gerade ein langfristig stattfindender soziokultureller Wandel, wie ihn Gerhard Schulze etwa im Begriff der Erlebnisgesellschaft zu bezeichnen versucht hat, Gemeinwohlvorstellungen prägt und Einfluß auf den Gemeinsinn als soziomoralische Ressource hat, so dürfen die skizzierten

---

sche Disposition politischer Eliten war (und ist), während „bürgerschaftliche“ Gemeinwohlvorstellungen sich auf Einheiten unterhalb der Größe des Imperiums beziehen.

<sup>4</sup> Vgl. auch Ulrich 1998, S. 286f. Wohlmeinende Versuche, hinsichtlich völkerrechtlicher und ökologischer Erfordernisse gar ein universalistisches Gemeinwohlverständnis nahezulegen, wie es, auf Breitenwirkung angelegt, u.a. Rücker 1997, S. 55f., mit dem theologisch inspirierten Begriff des *Weltgemeinwohls* versucht, erscheinen in dieser Hinsicht problematisch. Ulrich 1998, S. 379, interpretiert diesen Begriff zudem als *ökonomistische Gemeinwohlfiktion* im Zeichen der Globalisierung. Hirschman 1984 hat gezeigt, daß es keine stabile Pyramide menschlicher Bedürfnisse und Präferenzen gibt und es infolgedessen zu einem Schwanken der Bürger zwischen Privatwohl und Gemeinwohl kommt: Der frustrierte Konsument wandelt sich in den politisierenden Bürger, und der enttäuschte Politiker zieht sich zurück in die Felder privater Nutzenmaximierung – oder er wird korrupt. Daher ist Hirschman 1994 auch skeptisch gegenüber einer einfachen Beschwörung konventionellen Gemeinsinns.

Zusammenhänge keineswegs allein als Resultate von beziehungsweise Anforderungen an Steuerungsleistungen politischer und wirtschaftlicher Führungseliten diskutiert werden, sondern sind mit Blick auf sozioökonomische wie soziokulturelle Veränderungen einer Gesellschaft zu untersuchen. Auch durch die Veränderung der gesellschaftlichen 'Erfahrungsräume' und 'Erwartungshorizonte' (Koselleck) können sich soziomoralische Grundeinstellungen verändern. Die düstere Prognose, die Schumpeter am Schluß von *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie* (1942/87) gegeben hat, ist vor allem aus solchen Beobachtungen erwachsen.

Angesichts dieser Beobachtungen erscheint es angezeigt, Begriff und Idee des Gemeinwohls nicht primär als normativ definitionsfähige Größe, sondern als funktionalen Formelbegriff zu behandeln, der hinsichtlich der mit dem Begriff des Gemeinwohls verbundenen Frage nach den soziomoralischen Ressourcen demokratischer Gesellschaften als Problemindikator und Thematisierungsstrategie in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen und Öffentlichkeitskontexten fungieren kann. Es kommt für eine sozialwissenschaftlich angeleitete Analyse also darauf an, in enger Kommunikation zwischen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und weiteren gesellschaftlichen Gruppen das Augenmerk auf die verschiedenen Verwendungsweisen von Gemeinwohl und Gemeinwohl zu richten. Es muß also zunächst untersucht werden, wie mit diesen Begriffen geordnet, klassifiziert und systematisiert wird und wie infolgedessen bestimmte Problemstellungen als solche überhaupt erst wahrgenommen und artikuliert werden. Erst dann ist eine semantologische Kontrolle des gegenwärtigen gesellschaftlichen Sprachgebrauchs möglich, die es erlaubt, Perspektiven für die Thematisierungsstrategien öffentlicher Diskurse zu formulieren und schließlich zu bestimmen, welche Perspektiven und Problemlösungskapazitäten sich mit der Thematisierung von Gemeinwohl und Gemeinwohl erschließen lassen.

Mit Blick auf die seit einigen Jahren zunehmende wissenschaftliche und öffentliche Diskussion um Gemeinwohl und Gemeinwohl ist ein solches systematisch aufgearbeitetes, interdisziplinäres Kulturgespräch (Häberle) über diese Thematik dringend erforderlich, denn in den politisch-gesellschaftlichen Debatten der letzten Jahre wurden beide Topoi zumeist verwendet, ohne daß auch nur versucht worden wäre, präziser zu bestimmen, was jeweils mit ihnen gemeint ist und wie sie sich zu anderen moralischen Imperativen (Gerechtigkeit, Solidarität usw.), sozialen Ordnungskonzepten und gesellschaftlichen Leitnormen verhalten. Dementsprechend blieb erst recht ungeklärt, was sich hinter der neuerlichen Konjunktur der Begriffe verbirgt, die längst auch die kritische Selbstreflexion und Folgenkalkulation der um gesamtgesellschaftlich verantwortliches Handeln bemühten modernen Medizin und Biowissenschaften erreicht hat. So könnte ihre Reaktualisierung beispielsweise auf Defizite der in der sozialwissenschaftlichen, sozialphilosophischen, politiktheoretischen, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie theologischen

Debatte der letzten zwei Jahrzehnte dominanten Leitidee der *Gerechtigkeit*, insbesondere in ihrer distributiven Auslegung, hindeuten. Möglicherweise signalisiert die Konjunktur des Gemeinwohlbegriffs, der sich ideengeschichtlich sukzessive von der Gerechtigkeitsidee abgespalten hat, die Suche nach neuen Denkmodellen, mit denen die als Gerechtigkeitsfragen unterkomplex behandelten Probleme wohlfahrtsstaatlicher Leistungen, ökologischer Bedrohungen und weltgesellschaftlicher Entwicklungsprozesse thematisiert werden können.<sup>5</sup> Ein Beispiel für den Einsatz von Gemeinwohl und Gemeinsinn als Schlüsselbegriffe in der Diskussion um sozialstrukturelle und gesellschaftspolitische Innovationsmöglichkeiten ist der dritte Teil des Berichtes der *Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen* über Entwicklung, Ursachen und Maßnahmen von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland. Er schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage vor, wobei Ulrich Beck die Figur des *Gemeinwohl-Unternehmers* aus der Taufe gehoben hat (S. 146ff.; vgl. kritisch Offe/Fuchs 1998, S. 299f.). Die Diskussion in Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und verschiedenen gesellschaftlichen Interessengruppen dreht sich jedenfalls zunehmend um die Frage, ob ein bestimmtes, zeitgemäßes Gemeinwohl-Konzept Orientierungshilfen bietet und Steuerungsleistungen ermöglicht und welche Bedeutung die soziomoralische Ressource des Gemeinsinns für gesellschaftliche Abläufe in freiheitlichen Demokratien hat.

Eine angemessene Beschäftigung mit diesen Fragen erfordert zunächst einen Blick zurück.

### *I. Gemeinwohl und Gemeinsinn in der politischen Ideengeschichte*

Die Wurzeln der abendländischen Ideengeschichte von Gemeinwohl und Gemeinsinn liegen im antiken Griechenland, vor allem bei Platon und Aristoteles. Nachdem Griechenland im 6. vorchristlichen Jahrhundert eine „Umwertung der Werte“ zugunsten einer zunehmend auf die Polis bezogenen Ethik erlebt hatte und die politische Herrschaft infolge tyrannischen Machtmißbrauchs unter die Legitimitätsfrage gestellt wurde (Meier 1995, S. 83, 89f.), hat Platon in seiner *Politeia* die Vorstellung vom Gemeinwohl folgerichtig auf die Idee der Gerechtigkeit bezogen:

---

<sup>5</sup> Während der Gemeinwohlbegriff herkömmlich partikular ist, weil er immer auf eine definierte und insoweit begrenzte politisch-soziale Einheit als der Gemeinschaft abzielt, deren Wohl erwirkt werden soll, ist der neuzeitliche Gerechtigkeitsbegriff, zumal seit der Aufklärung, universalistisch. Möglicherweise macht dieser partikulare Zug die Gemeinwohl-Idee gerade für den Kommunitarismus interessant, vgl. vor allem Bellah 1991; Bellah et al. 1985, S. 192ff., 252ff.; Bellah et al. 1991, S. 254ff.; Etzioni 1998.

„Indes gründen wir unseren Staat nicht mit dem Ziel, daß ein Stand besonders glücklich sei, sondern womöglich der ganze Staat! Wir hofften nämlich, in einem solchen Staat am ehesten die Gerechtigkeit zu finden, wie andererseits im schlecht gegründeten die Ungerechtigkeit [...] Jetzt, da wir den nach unserer Meinung glücklichen Staat formen, wollen wir das Glück der Gesamtheit, nicht einiger weniger, die wir aus den andern aussondern“ (Platon, *Politeia*, 420 b-c, zit. nach Platon 1982, S. 206).

Hinsichtlich der sozio-moralischen Qualität der Wächter, von der Platon den Bestand der Polis abhängig sieht, rekurriert er auf den Gegensatz zwischen Eigennutz und Gemeinnutz. Seine Überzeugung lautet, daß der sich im richtigen Aufbau und guten Zustand der Polis ausdrückende gemeine Nutzen überhaupt erst individuelle Erfüllung ermögliche, und diese Absage an eine direkte Eigennutzorientierung begründet für ihn ein autoritäres Verständnis staatlicher Einflußnahme auf die Bürger (421 a-c/S. 207).

Bei Platons Schüler und Kritiker Aristoteles findet sich hingegen ein anderes, für ein freiheitlich-demokratisches Denken eher anschlussfähiges Gemeinwohlverständnis. Neben der natürlichen Soziabilität des Menschen, der „von Natur auf die staatliche Gemeinschaft hin angelegt ist“, hält Aristoteles den gemeinsamen Nutzen für das zweite zentrale Motiv der menschlichen Vergemeinschaftung (Aristoteles, *Politik*, 1278b 18ff., zit. nach Aristoteles 1986, S. 112). Und wie Platon verschränkt auch er den Gemeinwohlbegriff mit der Gerechtigkeitsnorm:

„Das politisch Gute ist das Gerechte, und dieses ist das, was der Allgemeinheit zuträglich ist“ (1282b 17f./S. 122).

Im Unterschied zu der autoritären platonischen Erziehungsutopie stellt die Idee des Gemeinwohls bei Aristoteles aber eine Begrenzung politischer Herrschaftsbefugnis dar, insofern sie nahelegt, zwischen am Gemeinwohl und am Eigennutz orientierten Verfassungsformen zu unterscheiden. Das Gemeinwohl ist das Kriterium für die typologische Qualifikation der verschiedenen Staatsformen:

„Soweit die Verfassungen das Gemeinwohl berücksichtigen, sind sie im Hinblick auf das schlechthin Gerechte richtig; diejenigen aber, die nur das Wohl der Regierenden im Auge haben, sind allesamt verfehlt und weichen von den richtigen Verfassungen ab“ (1279a 17ff./S. 113ff.).

Die guten Staatsformen der Monarchie, Aristokratie und Politie einerseits und die verfehlten (parekbatischen) Staatsformen der Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie andererseits lassen sich laut Aristoteles danach unterscheiden, ob die in jeweils unterschiedlicher Zahl an der politischen Herrschaft Beteiligten diese dazu gebrauchen, ihren eigenen Nutzen zu verfolgen, wie es in den verfehlten Staatsformen der Fall ist, oder ob sie, so die guten Staatsformen, sich das Wohl der gesamten Ge-

meinschaft zum Handlungsprinzip machen. Im politischen Denken des römischen Republikanismus, namentlich bei Cicero, fand das Streben nach einer „Kongruenz von Einzel- und Gemeinwohl“ seine Fortsetzung, wobei sich die Aufmerksamkeit für die Rechtsordnung als einem greifbaren „Ausdruck des Gemeinwohls“ gegenüber der griechischen Antike steigerte (Mayer-Maly 1960, S. 201, 203; Honsell 1978, S. 97). Das römische Recht, das maßgeblichen Einfluß auf die weitere abendländische Rechtsgeschichte ausgeübt hat, kennt freilich keinen schroffen Gegensatz zwischen *utilitas singulorum* und *utilitas publica* beziehungsweise *utilitas communis*.

Mit dem vielfältigen Gemeinwohlbegriff wurden Einzelmaßnahmen und Ausnahmerecheinungen begründet, Rechtsfortbildungen vorgenommen und feststehende Rechtssätze verständlich gemacht (Honsell 1978, S. 100ff., 134; vgl. Rangeon 1986, S. 59ff.).

Trotz seiner vielen Anknüpfungen an das griechische und römische Denken markierte das christliche Weltbild zunächst eine Bruchstelle zu den antiken Gemeinwohlkonzeptionen, und zwar durch deren Transzendierung. Entgegen dem eminent politischen altgriechischen „Könnens-Bewußtsein“, demgemäß alles Geschehen vom intentionalen politischen Handeln und seinen Ereignisfolgen her verstanden wird (Meier 1995, S. 45, 469ff., 493f.), bedeutet die heilsgeschichtliche Orientierung der christlichen Patristik zunächst eine entpolitizierende Relativierung des innerweltlichen Geschehens. Dadurch wird auch das politische und juristische Konzept des Gemeinwohls in seiner Relevanz auf die Herstellung größtmöglicher Übereinstimmung der innerweltlichen Ordnung mit dem göttlichen Gesetz und Heilsplan begrenzt.<sup>6</sup> Gleichzeitig kommt es zu einer Radikalisierung des Kontrastes zwischen Eigennützigkeit und dem Einsatz für die *lex aeterna*. Gemeinwohl und Eigeninteresse werden zu asymmetrischen Gegenbegriffen im Sinne Kosellecks, das heißt zu binären Begriffen „von universalem Anspruch, die darauf angelegt sind, eine wechselseitige Anerkennung auszuschließen“ (Koselleck 1989, S. 213).

In der weiteren mittelalterlichen Entwicklung erfolgte dann wieder eine sukzessive Repolitisierung und dadurch ein erneuter Bedeutungsgewinn des Gemeinwohltopos, der in der Scholastik kulminiert. Bei Thomas von Aquin wird das individuelle *bonum* als mit dem *bonum commune* verschränkt gedacht, insofern beide ihre Bestimmung im transzendenten *summum bonum* als *causa finalis* allen Geschehens haben. Das irdische *bonum commune* bildet dabei die Vorstufe der Teilhabe am *ordo divinus*. Die von der Patristik proklamierte Nachrangigkeit der irdischen sozialen und staatlichen Existenz des Menschen gegenüber der göttlichen Ordnung gilt also unverändert. In der Scholastik erhält dieses Dogma jedoch einen herr-

<sup>6</sup> Hibst 1991, S. 156f. Zur Begriffsgeschichte des *gemeinen Besten* und seiner Substitutionsbegriffe in Deutschland vgl. Merk 1934.

schaftsbegrenzenden und damit eminent politischen Akzent: Die *utilitas publica*, als deren wichtigste Erscheinungsformen unverändert *iustitia* und *pax* gelten, kann als ausdrücklicher Staatszweck zunehmend konkret „auf räumlich definierte, politisch organisierte Einheiten bezogen“ werden (Hibst 1991, S. 170). Sie dient nicht nur als Rechtfertigungsgrund, sondern vor allem als Rechtsschranke der Herrschertätigkeit. Ein Regime, so stellt Thomas in seiner *Summa Theologiae* unter Berufung auf Aristoteles fest, ist ungerechte Tyrannei, wenn der Herrscher nicht das Gemeinwohl erstrebt, sondern sein Privatwohl verfolgt.<sup>7</sup>

Zwischen dem 12. und dem 15. Jahrhundert erlebte die Gemeinwohlidee nicht zuletzt dank ihrer Wiederverwendung durch die Scholastik eine Politisierung und „Intensivierung des Begriffsgebrauchs“ (Hibst 1991, S. 218, 220). Sie wurde zur oppositionellen Leitvorstellung im Spätmittelalter (Eberhard 1985), wobei ihr, auch ohne im engeren Sinne justitiabel zu sein, eine zunehmende rechtliche Bedeutung zukam. Es war das von der genossenschaftlichen ständischen Bewegung umgesetzte Verdienst der scholastischen Staatslehre, das Gemeinwohl „als gesellschafts- und staatsbegründendes politisches Sinnziel“ dem Nutzen von Herrscher und Obrigkeit übergeordnet zu haben. Im Konfliktfall konnten die ständischen Untertanen die politische Handlungsnorm des Gemeinen Nutzens als legitimes Oppositionsmotiv gegen den Herrscher geltend machen (Eberhard 1985, S. 212). Damit zeigte sich nun auch am Gemeinwohlopos die politische Bedeutung semantischer Vorherrschaft: In den spätmittelalterlichen Konflikten bestand der politische Machtkampf zu einem erheblichen Teil im Streben nach dem Definitionsmonopol über das Gemeinwohl beziehungsweise den Gemeinen Nutzen:

„Begriff und Situation des begrenzten Notfalls und des öffentlichen Nutzens waren die Hebel für die Monarchen, um Machtkonzentration und praktische Souveränitätsbildung durchzusetzen. Aber in der Mitsprache darüber, ob der Notfall tatsächlich vorliegt und was das Gemeinwohl konkret erfordert, konnten die Stände gegen die königliche Prerogative reagieren. In der Tat bildet der Kampf um die Kompetenz, *necessitas* und *utilitas publica* zu bestimmen, den Kampf um den Staat“ (Eberhard 1993, S. 490).

Der Gemeine Nutzen fungiert also gleichzeitig und gleichermaßen „als Obligation, Limitation und Legitimation politischer Entscheidungen und ihrer Träger“ (Hibst 1991, S. 219; zum Gemeinwohl als mittelalterlichem Staatszweck vgl. Dirlmeier 1966, S. 181ff.). Aber nicht nur in funktionaler, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht indiziert diese argumentative und legitimatorische Bedeutung des Gemein-

<sup>7</sup> S. Thomae Aquinatis *Summa Theologiae*, Pars II<sup>a</sup> II<sup>ae</sup>, q. 42, a.2 (Thomas 1952, S. 213): „Ad tertium dicendum quod regimen tyrannicum non est iustum: quia non ordinatur ad bonum commune, sed ad bonum privatum regentis, ut patet per Philosophum, in III *Polit.* et in VIII *Ethic.*“ Vgl. Verpaalen 1954, S. 70ff.

wohlbegriffs im spätmittelalterlichen Diskurs die zunehmende Säkularisierung des Begriffs, wie sie etwa bei Marsilius von Padua verstärkt deutlich wird. Indem der Gemeinwohlgedanke auf eine rechtsförmige politische Gemeinschaft zielt, sei es die *civitas*, das *regnum* oder das *sacrum imperium*, wirkt er sozialintegrativ und weist über eine rein transzendente Ordnungsvorstellung hinaus. Unter dem Eindruck von politischen Zwängen, krisenhaften wirtschafts- und außenpolitischen Entwicklungen und einer „Verdichtung“ des politischen Raumes (Moraw), die sich etwa in der Ausbildung politischer Eliten ausdrückt, wird der Gemeinwohlbegriff funktionalisiert, was seine Säkularisierung sowohl voraussetzt als auch weitertreibt (vgl. Moraw 1985, S. 155f.).

Die auf Reinhart Kosellecks Sattelzeit-Theorem Bezug nehmende Feststellung von Heinz Schilling, das ausgehende 16. und das beginnende 17. Jahrhundert habe als „Phase beschleunigten Wandels“ eine *Vorsattelzeit der Moderne* gebildet, die sich in einer durch soziale Differenzierung und Disziplinierung gekennzeichneten „Versachlichung der gesellschaftlichen Beziehungen“ äußerte (Schilling 1988, S. 313ff.; vgl. Koselleck 1972), erweist sich gerade auch mit Blick auf den Gemeinwohltopos als treffend. Nachdem dieser sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts zunehmend als Bestimmung des obersten Staatszweckes etablieren konnte,<sup>8</sup> hatte sich nämlich vor dem Hintergrund eines durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 begünstigten, sowohl die Rechtskultur als auch die Religionsausübung betreffenden Individualisierungsschubes in der ständischen Gesellschaft ein Normenwandel vom Gemeinnutz zum Eigennutz abgezeichnet, für den Mitte des 16. Jahrhunderts Leonhard Fronsberger mit einem ersten, noch vereinzelt Lob des Eigennutzes steht (vgl. Schulze 1986, S. 616ff. u. passim). Damit wurde nicht bloß das in Hegels Rechtsphilosophie zentrale Motiv des Bedürfnisses vorweg genommen (Hegel, Rechtsphilosophie, § 189ff., zit. nach Hegel 1970, S. 346ff.), sondern die Karriere des Eigeninteresses als politiktheoretischer Gegenbegriff zum altrepublikanischen Ideal politischer Tugend im Sinne der freiwilligen Bereitschaft der Bürger, ihren Privatnutzen gemeinwohlbezogen zu denken, wurde hier theoretisch antizipiert, bevor sie – parallel zu der Ausdifferenzierung eines staatlichen Raums gegenüber einer bürgerlich-gesellschaftlichen Sphäre politisch inaktiver ökonomischer Wohlstandsmaximierer – realgeschichtlich folgenreich werden konnte.<sup>9</sup> Erst der Dreißigjährige Krieg bildet aber die entscheidende

<sup>8</sup> Maier 1980, S. 73; zum Gemeinwohl beziehungsweise Gemeinnutzgedanken speziell in der lutherischen Staatslehre vgl. Eckert 1976, zum Kontext Münkler 1993 und zum Hintergrund Blickle 1985.

<sup>9</sup> Vgl. Hirschman 1987, S. 51ff.; Münkler 1991; Münkler 1992; Pocock 1993, bes. S. 44f.; Riedel 1975a. Luhmann 1980ff., Bd. 1, S. 282ff., führt die Generalisierung der Interessenformel zwischen 1650-1750, „im Jahrhundert der interpersonalen Sozialität“, auf eine gesteigerte „Temporalisierung der gesellschaftlichen Komplexität“ und

Schwelle, an der zur Mitte des 17. Jahrhunderts die Idee des Gemeinwohls in einen Zusammenhang mit Verwaltungs- und Wohlfahrtsaufgaben trat. Dies hat die Idee des Gemeinwohls erstmals in ein ausdrückliches Spannungsverhältnis zu derjenigen der Gerechtigkeit gebracht, mit der sie zuvor in einer engen Verbindung gestanden hat. „Für das mittelalterlich-scholastische Denken hatte sich das *bonum commune* aus der vernünftigen Praxis des Rechts ergeben; der Wohlfahrtsgedanke war hier gleichsam im Rechtszweck enthalten, ebenso wie der Wohlfahrtsstaat im Gerechtigkeitsstaat.“ Der zumal protestantische „Sündenpessimismus“ erforderte nunmehr jedoch die Rechtfertigung aller weltlichen und insbesondere der politischen Gerechtigkeit. Wohlfahrt wurde zum Gegenstand begründungspflichtiger Staatstätigkeit, und so nahm die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre ihren Anfang als Polizeiwissenschaft, der die Herstellung einer inneren Verfassung des Staates oblag, welche eine Übereinstimmung der individuellen Wohlfahrt mit dem allgemeinen Besten ermöglichen sollte (Maier 1980, S. 159f., 183; vgl. auch S. 218).<sup>10</sup>

In dem politiktheoretischen Paradigmenwechsel vom Tugend- zum Interessendiskurs, den John G.A. Pocock treffend als *Eintunnelung* charakterisiert hat, bei der das neue Paradigma „sich einen bestimmten Gegenstand wählt und diesen soweit vorantreibt, bis er in einem anderen Kontext wieder auftaucht“ (Pocock 1993, S. 177), nimmt Bernard Mandevilles erstmalig 1705 erschienene *Bienenfabel* eine Schlüsselstellung ein. Mandeville entspricht zwar der eingefahrenen asymmetrischen Gegenbegrifflichkeit von Eigennutz und Gemeinwohl; die Lehre aus seiner Fabel von dem unzufriedenen Bienenstock stellt aber den tradierten Sinn dieser Kontrastierung geradewegs auf den Kopf. *Private vices, public benefits*, so lautet

---

die damit einhergehende „Unsicherheit von Zeitanschlüssen“ zurück: „Das Interesse an Gewißheit der Wissensgrundlagen führt auf ein Interesse am Interesse. [...] Der Interessenbegriff ermöglicht die Kalkulation: Man müßte nur Selbstreferenz konzedieren, dann könne man den anderen auch berechnen und gegebenenfalls erfolgssicher beeinflussen. Um den Preis der Selbstreferenz handelt man sich jene Sicherheit und Beständigkeit in sozialen Beziehungen ein, die man über ein nur moralisches Tugendpostulat nicht gewinnen kann.“ Vgl. zur politischen Bedeutung von Zeitbegriffen die Analyse der altgriechischen Bewußtseinslage bei Meier 1995, S. 323f.

<sup>10</sup> Lüdtke 1982, S. 83, betont diesbezüglich anhand umfangreichen historischen Materials über die spätere staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen, 1815–1850, daß „die Formel vom ‘gemeinen Wohl’“ für „eine zirkuläre Argumentation“ steht: „Sie verpflichtete die Administration, auf allen Entscheidungsebenen um einen materialen gesellschaftlichen Zustand besorgt zu sein, der als unstrittig unterstellt, faktisch aber durch Handeln oder Nichthandeln der Beamten definiert werden mußte. Allerdings war diese rhetorische Figur mehrdeutig: Sie konnte nicht nur administrative Aktivität wie Passivität decken, sondern auch zur Einstiegsstelle für unbefriedigte bzw. unzufriedene Interessenten werden.“

sein Credo: Indem jeder Einzelne entsprechend seiner natürlichen Anlage egoistisch sein privates Wohl verfolgt, wird im Endeffekt der größtmögliche Nutzen für das öffentliche Gemeinwesen herbeigeführt, so daß „der Allerschlechteste sogar Fürs Allgemeinwohl tätig war“ (Mandeville 1980, S. 84). Mit diesem Theorem setzt Mandeville, wie zuvor bereits Fronsberger, auf ein *System der Bedürfnisse*, wie es später bei Hegel heißen wird, das die divergierenden Privatinteressen zu einem gemeinwohlförderlichen Netz allseitiger Abhängigkeit verbindet. Seine Konstruktion basiert freilich darauf, daß die Bürger zu einer rationalen Verfolgung ihrer Eigeninteressen in der Lage sind. Mandeville selber blieb jedoch gegenüber dieser impliziten Voraussetzung seiner Theorie skeptisch und verlangte massive staatliche Intervention gegen einen Verlust an Gemeinsinn, an dem er insbesondere Kurzsichtigkeit und Ignoranz gegenüber den Bedürfnissen nachfolgender Generationen fürchtete (S. 350f.; vgl. Waas 1996). Wesentlich optimistischer wurde diese Grundannahme des vor allem in der ökonomischen Theorie hegemonialen Interessediskurses, der das Gemeinwohl zum zwangsläufigen Resultat wohlverstandenen Eigeninteresses erklärt, von Adam Smith und Immanuel Kant beurteilt. Smith ging zwar von der konventionellen Annahme aus, daß alle Menschen auf gegenseitige Hilfe und Unterstützung angewiesen seien und insoweit eine natürliche Soziabilität bestehe; das Ziel der Kooperationsbereitschaft anderer Menschen sah er aber am ehesten dadurch erreichbar, daß die Eigenliebe eines jeden Menschen durch gezielten Einsatz des ökonomischen Tauschprinzips zu den jeweils eigenen Gunsten ge- und verwendet wurde. Denn

„nicht vom Wohlwollen des Metzgers, Brauers und Bäckers erwarten wir das, was wir zum Essen brauchen, sondern davon, daß sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen“ (Smith 1990, S. 17).

In Zuspitzung des Mandevilleschen Gedankens sieht Adam Smith in diesem Verfahrensprinzip einen glücklichen Umstand am Werk, der ein um so größeres Wohl der Allgemeinheit bewirkt, je stärker sein Gegenteil erstrebt wird:

„Tatsächlich fördert er in der Regel nicht bewußt das Allgemeinwohl [...], strebt er lediglich nach eigenem Gewinn. Und er wird in diesem wie auch in vielen anderen Fällen von einer unsichtbaren Hand geleitet, um einen Zweck zu fördern, den zu erfüllen er in keiner Weise beabsichtigt hat“ (S. 371).<sup>11</sup>

Mit seinem *invisible hand*-Argument ist Adam Smith der *semantische Coup* des Liberalismus hinsichtlich des Gemeinwohlbegriffs gelungen: Indem das Gemeinwohl als wundersames Resultat wohlverstandenen Eigeninteresses bestimmt wird,

<sup>11</sup> Zu dem Diskurs über Grad und Träger möglicher Interventionen in den Wirtschaftsprozess zugunsten des Glückes der Bürger als der Genealogie der Schottischen Politischen Ökonomie vgl. Bohlender 1998.

wonach sich öffentlicher Nutzen aus der egoistischen Vorteilsmaximierung der Individuen erwarten läßt, ist die schon von Mandeville relativierte asymmetrische Gegenbegrifflichkeit zwischen Eigennutz und Gemeinwohl endgültig destruiert worden.

Nicht minder optimistisch hinsichtlich der rationalen Nutzenkalkulation als politisches Handlungskalkül und noch ablehnender gegenüber jedweder bevormundenden Arbeit am vermeintlichen Glück der Bürger ist Immanuel Kant, der ganz auf die „Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien“ abstellt (Hofmann 1995, S. 10). Damit ist für Kant auch die Gemeinwohlidee obsolet geworden:

„Vor dem Menschenrecht der vernunftrechtlichen Konzeption Kants wird die für die klassische Politik wesentliche, da gerechte von ungerechter Herrschaft unterscheidende Gegensätzlichkeit von Gemeinwohlverfolgung und Privatwohlverfolgung unerheblich. Entscheidend ist nicht, ob Herrschaft das Wohl der ihr Unterworfenen verfolgt oder nur als Mittel zur Realisierung der Privat Zwecke der Regierenden dient, sondern allein ihre Vereinbarkeit mit dem formalen Freiheitsrecht. [...] Indem ‘salus publica’ bei Kant die Bedeutung von ‘iustitia publica’ bekommt, wird der Zentralbegriff des materialen Wohlfahrtsstaates gegen den Zentralbegriff des formalen Rechtsstaates ausgewechselt [...]. Wenn ‘salus’ denn ‘salus’ sein soll und nicht ‘iustitia’, dann läßt sich die Überzeugung von der Unmöglichkeit eines Prinzips Gemeinwohl geradezu als der rechtstheoretische Gehalt der Kantschen Staatsphilosophie in nuce bezeichnen.“ (Kersting 1993, S. 366f. und Anm. 64).

Mit dieser kantischen Dissolution der Gemeinwohlidee wurde die politiktheoretische und sozialphilosophische Kontroverse um den Vorrang von öffentlichem Nutzen oder Eigeninteresse aber keineswegs beendet oder gar entschieden. Hegel ist der Entscheidung Kants, sich auf Recht und Gerechtigkeit statt auf das Gemeinwohl zu konzentrieren und anstelle des republikanischen Tugenddiskurses auf das Interessenparadigma zu setzen, nicht gefolgt. Während Kant die Mitte des 17. Jahrhunderts entstandene Spannung zwischen Gemeinwohl und Gerechtigkeit auf die Spitze treibt und das erstere zugunsten des letzteren verabschiedet, schwebt Hegel die umgekehrte Lösung vor:

„Das sogenannte *allgemeine Beste*, das Wohl des Staates [...] ist eine ganz andere Sphäre, in der das formelle Recht ebenso ein untergeordnetes Moment ist als das besondere Wohl und die Glückseligkeit des Einzelnen“ (Hegel, Rechtsphilosophie, § 126/S. 236f.; vgl. Buchwalter 1992).

Und Hegel betont weiterhin, „daß es einer der häufigsten Mißgriffe der Abstraktion ist, das Privatrecht wie das Privatwohl *als an und für sich* gegen das Allgemeine des Staats geltend zu machen“ (ebd.).

Die Kontroverse zwischen Kant und Hegel verdeutlicht die Schlüsselrolle, die der Gemeinwohltopos bei der Begründung rechtlicher, politischer und sozialer Ordnung von jeher einnimmt. Die Idee politischer Tugend als Leitbegriff des vorrevolutionären Europa hatte die Orientierung am Gemeinwohl als wesentlichen Bestandteil politischer Handlungsrationalität betrachtet und damit die soziomoralische Disposition und Intentionalität der politisch-sozialen Akteure, ihren *Gemeinsinn*, in den Vordergrund gestellt (Münkler 1991). So hatte beispielsweise Montesquieu betont, die Demokratie sei mehr als alle anderen Staatsformen darauf angewiesen, daß sich ihre Bürger mit dem Gemeinwohl identifizierten. Die Wirkung einer *unsichtbaren Hand*, auf die später Adam Smith setzte, glaubte Montesquieu allenfalls in Monarchien ausmachen zu können, wo der Wert der Ehre integrativ wirke und dazu führe, daß „jeder das allgemeine Wohl betreibt, indem er seine privaten Interessen zu betreiben glaubt“ (Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, III, 7, zit. nach Montesquieu 1965, S. 124f.; vgl. Böhlke 1996). In demokratischen Gemeinwesen aber hält er eine Gesellschaft rein egoistischer Nutzenmaximierer für unmöglich. Eine Republik erfordere „eine unablässige Entscheidung für das öffentliche Wohl unter Hintansetzung des Eigenwohls“ (IV, 5/S. 136), und zwar ohne daß dies, wie bei Mandeville, durch staatlichen Zwang herbeigeführt wird. Die neuzeitlichen Vertragstheorien dagegen setzen auf das Paradigma wohlverstandenen Eigeninteresses und glauben, durch den Markt als Institution die egoistischen Handlungskalküle der einzelnen so miteinander verbinden zu können, daß daraus das allgemeine Beste resultiere. In der politiktheoretischen Aufmerksamkeit des Kontraktualismus rücken damit an die Stelle der soziomoralischen Disposition und Intentionalität der Bürger institutionelle Mechanismen und historizistisch-prognostische, ökonomische Verlaufsgesetze (Münkler 1998).<sup>12</sup> Kants Vertrauen darauf, „daß durch institutionelle Mechanismen die intentionalen Defizite der Menschen ausgeglichen werden“ (Münkler 1992, S. 36), ist nicht minder ausgeprägt als Smith' Glauben an die *unsichtbare Hand*; zudem verzichtet Kant auf jegliche Gemeinwohrrhetorik und nimmt damit eine Sonderstellung im kontraktualistischen Diskurs ein. Anstelle des Gemeinwohls setzt er auf einen anderen politiktheoretischen Schlüsselbegriff als Referenznorm, und zwar auf die universalistisch gedachte *Gerechtigkeit*. Er kommt aber nicht umhin, das Problem des Gemeinsinns zu reflektieren, und da es seine Theoriearchitektur verbietet, auf die soziomoralische Disposition und Intentionalität der Bürger abzustellen, rekurriert er auf ihre Rationalität. „Das Problem der Staaterrichtung“, so Kant, sei „selbst für ein Volk von Teufeln“ lösbar, „wenn sie nur Verstand haben“ (Kant 1947, S. 35). Die Balance der unzähligen Partialinteressen funktioniert also nur, wenn jene *vernünftig* und

---

<sup>12</sup> Gebhardt/Schmalz-Bruns 1994, S. 25, bezeichnen diese Alternative als Wahl zwischen institutionellen „Mechanismen der Qualitätsverbesserung ohne Selbstverbesserung“ oder einer „Qualitätsverbesserung durch Selbstverbesserung“.

*wohlverstanden* verfolgt werden, und diese Rationalitätserwartung ist naheliegenderweise mindestens ebenso anspruchsvoll wie das traditionelle Postulat bürgerlichen Gemeinsinns, das insofern bei Kant lediglich seine Umdeutung, nicht aber seine Ablösung erfuhr und für den rechts-, sozial- und politiktheoretischen Diskurs weiterhin ein Leitmotiv blieb.

Der kurze Überblick über einige Grundzüge der Geschichte des Themas Gemeinwohl und Gemeinsinn hat gezeigt, daß es sich bei beiden Topoi um Schlüsselkategorien handelt, die seit jeher und in verschiedensten kulturellen Horizonten das Nachdenken über die politisch-soziale Ordnung bestimmt haben. Die durch funktionale Differenzierung gekennzeichnete Entwicklung der modernen Gesellschaft (Luhmann 1997, S. 743) erfordert es, die aktuelle Bedeutung der beiden *geschichtlichen Grundbegriffe* vor diesem Hintergrund sozialwissenschaftlich auszuleuchten.

## *II. Hamlet an der Eigernordwand:*

### *Gemeinwohl und Gemeinsinn in systemtheoretischer Perspektive*

Es gibt eine illustre Reihe affirmativer wie kritischer Aperçus zum Thema Gemeinwohl und Gemeinsinn. So meinte Ernst Fraenkel, eine Politikwissenschaft, die zur Frage nach dem Gemeinwohl nichts zu sagen habe, ähnele einer Vorführung des Hamlet ohne den Prinzen von Dänemark (Fraenkel 1966, S. 10). Niklas Luhmann hingegen hat den Versuch, das *öffentliche Interesse*, den prominentesten Substitutsbegriff des Gemeinwohls zu bestimmen, mit dem Erklettern der Eigernordwand verglichen: „Es gelingt immer wieder einigen Tollkühnen [...]. Man schaut ihnen zu, spricht von ihnen, sie halten müßige Touristen und verärgerte Rettungskolonnen in Atem, und so fällt es schwer, die Sinnlosigkeit des Unternehmens einzusehen“ (Luhmann 1962, S. 375). Beide Bonmots führen mitten in die sozialwissenschaftliche Problematik von Gemeinwohl und Gemeinsinn hinein. Fraenkel betont die gesellschaftlich-kommunikative Schlüsselrolle des Gemeinwohls als auch heute noch unverzichtbaren politischen Grundbegriff. Luhmann fokussiert dementgegen die funktionale Differenzierung der Gesellschaft, die ein Festhalten an vormoderne Semantiken ebenso ausschließt wie eine mit normativistischen Präskriptionen auftretende Wissenschaft. Bei den meisten Hinweisen auf das Eigernordwand-Zitat wird jedoch geflissentlich übersehen, daß Luhmann sehr wohl die Möglichkeit konzidiert, auch unter den Bedingungen moderner Gesellschaftsdifferenzierung das öffentliche Interesse zu thematisieren. Es könne, so Luhmann, ein Thema empirischer Untersuchungen sein, in denen analysiert wird, „wer was wann als öffentliches Interesse ausgibt. Es könnte darüber hinaus Gegenstand einer funktionalen Untersuchung sein, die feststellte, welche Funktionen bestimmte Vorstellungen von öffentlichem Interesse für bestimmte soziale Systeme haben [...].“

Das öffentliche Interesse wäre sozusagen nur in Relation auf etwas anderes, nicht in sich selbst Objekt wahrheitsfähiger wissenschaftlicher Erkenntnis“ (Luhmann 1962, S. 377).

Mit einer solchen Reformulierung der Thematik wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Gemeinwohl zwar stets einen unabweisbaren Gegenstand der Sozialwissenschaften, insbesondere der Politikwissenschaft bildete, wie Fraenkel zu Recht bemerkt, daß jedoch, um die Metaphern Fraenkels und Luhmanns zu verbinden, diese Hamlet-Aufführung zu einer komplizierten Bergexpedition geworden ist, weil unter den Bedingungen der Moderne die Formulierung eines einheitlichen Systemzwecks unmöglich und eine essentialistische Gemeinwohldefinition somit hinfällig geworden ist. Das Gemeinwohl ist, wie Peter Häberle mit Blick auf Jurisdiktion und Jurisprudenz resümiert hat, *in die Gesellschaft abgewandert* (Häberle 1970, S. 68, 85f.), und der Blick auf frühneuzeitliche Staatsräsonlehren zeigt, daß der Versuch, am Gemeinwohl als absoluter, über den Bestand des Staates hinausreichender Zweckbestimmung festzuhalten, den gesellschaftlichen Differenzierungsprozeß bloß verstärkt. Schon damals nämlich sei, so Luhmann, eine solche Überordnung nicht mehr entscheidungswirksam gewesen, „weil das Zwischenmittel der Staatserhaltung so generalisiert ist, daß es jedes Untermittel zu rechtfertigen scheint – besonders wenn man einräumen muß, daß zur Erhaltung des Ganzen auch seine ‘Teile’ erhalten werden müssen“ (Luhmann 1991, S. 90f.). Fortan war es unsinnig, das Gemeinwohl im unmittelbaren normativen Sinne als Zweckbestimmung des Staates auszugeben; vielmehr fungierte der Begriff gleichsam als Transportmittel für einen freien öffentlichen Meinungsbildungsdiskurs:

„Die Verwaltung des Staates im weitesten [...] Sinne hat es mit der gesamten Gesellschaft zu tun und deshalb mit einer äußerst komplexen, widerspruchreichen Wertsituation. Sie muß, will sie sich – wie heute selbstverständlich – als demokratisch und sozialstaatlich verstehen, jede wertrelevante Folge ihres Handelns berücksichtigen, soweit ihre Entscheidungskapazität reicht. [...] Die Staatsverwaltung kann zwar zahlreiche Einzelaufgaben erfüllen, aber nicht sich einem spezifischen Zweck widmen und sich daraufhin rationalisieren. [...] Das politische System muß daher, um durch seine Zwecke die notwendige Unterstützung aktivieren zu können, die Staatsziele so breit und vieldeutig formulieren, daß sie zwar konsensfähig sind, aber als interne Rationalisierungs-, Arbeitsteilungs- und Kontrollstruktur versagen. [...] Aus diesem Grunde braucht das politische System sekundäre Entscheidungskriterien – und zwar nicht, wie der Privatbetrieb, wegen Überspezifikation, sondern wegen Unterspezifikation seiner Zwecke. Die notwendigen Entscheidungsrichtlinien können nicht durch rein systeminterne Zweckanalyse gefunden werden. Sie werden außerhalb der Staatsbürokratie, aber noch innerhalb des politischen Systems im weiteren Sinne, nämlich im Vorfeld macht-

und meinungsbildender politischer Prozesse, aufgebaut. Dabei dient der Staatszweck Gemeinwohl [...] als Darstellungsregel und Begründungserleichterung“ (Luhmann 1991, S. 216ff.; vgl. Luhmann 1980ff., Bd. 2, S. 19f.).

Die Zunahme sozialer Komplexität infolge der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft steigert die Kontingenz, und zu deren Reduktion sind *Kontingenzformeln* vonnöten. Eine solche Kontingenzformel ist diesem Ansatz zufolge die Idee des Gemeinwohls. Mit ihr wird ein Prinzip politischer Legitimität expliziert, das die binäre Codierung politischer Macht überbrückt, indem Machtgebrauch an das Kriterium allgemeinen Wohls beziehungsweise öffentlichen Interesses, republikanischer Verantwortung oder anderer Substitutsbegriffe gebunden wird. Seit dem 18. Jahrhundert bedingt die Ausdifferenzierung der bürgerlichen Gesellschaft dabei eine „Dekomposition des Gemeinwohls durch Relationierung auf Meinungen und Stimmen, die sich in der politischen Wahl äußern können“ (Luhmann 1996a, S. 252); als Ergebnis von Demokratisierung ist Gemeinwohl „politisch uninterpretierbar geworden“ (S. 202f.; vgl. auch S. 82). Hieraus läßt sich schließen, daß anstelle einer Gemeinsinn konsumierenden und folglich dysfunktionalen moralischen Überdehnung des hehren Staatszweckes „Gemeinwohl“ dessen Entwicklung zu einer „Darstellungsregel und Begründungserleichterung“ – mit anderen Worten: zu einem in die Gesellschaft abgewanderten funktionalen Formelbegriff – im Zuge der gesellschaftlichen Differenzierung und Demokratisierung in der Moderne gerade als soziomoralische Stabilitätsbedingung angesehen werden kann.

Der systemtheoretisch inspirierte Blick legt zudem die Vermutung nahe, daß der Gemeinwohlbegriff eine Unterscheidung von System und Umwelt markiert: Mittels Bezugnahme auf ein – oder gar „das“ – Gemeinwohl ordnen sich Funktionssysteme die Gesellschaft als Ganze als Umwelt zu.<sup>13</sup> Wenn beispielsweise das Funktionssystem Wirtschaft Gemeinwohlbezüge reklamiert, ist mit der Gemeinschaft, deren Wohl avisiert wird, wohl kaum selbstreferentiell das Funktionssystem seinerseits gemeint, sondern jene (imaginäre) „gesamtgesellschaftliche“ Umwelt des Funktionssystems, auf die hin zu operieren es vorgibt.

Auf der Basis dieser Überlegungen ist der Blick auf verschiedene wissenschaftliche und öffentliche Verwendungsweisen des Gemeinwohlbegriffs zu richten. Hierbei bleibt das Problem der Zustimmungsfähigkeit jedweder Inanspruchnahme von Gemeinsinn, beispielsweise wenn unter Berufung auf das Gemeinwohl Verzichtsumutungen erhoben oder Solidarität eingefordert wird, ungelöst, und dies ist wiederum ein Anknüpfungspunkt für normative Theorien. So ist etwa mit Blick auf die Auseinandersetzung zwischen neokontraktualistischen und kommunitaristischen Ansätzen in der Sozialphilosophie der Gegenwart zu fragen, ob sich die

<sup>13</sup> Eine Folge dieses Effektes kann die Fiktion eines politischen „Super-“ oder „Meta-systems“ im Sinne des vormodernen Primats des Politischen sein.

kommunitaristische Position durch die Übernahme der Gerechtigkeitssemantik nicht von vornherein der Möglichkeit theoretisch befriedigender Gesamtentwürfe begeben hat, weswegen einige ihrer Vertreter auf den mit der Gemeinwohl- bzw. Gemeinsinnsemantik verknüpften älteren Begriff der Bürgertugend rekurriert haben (vgl. MacIntyre 1987; Sandel 1995). In politiktheoretischer Hinsicht kann dies zugespitzt werden zu der Frage, ob politische Institutionen als von dem Erfordernis der Gemeinwohlorientierung entlastet oder als gemeinsinnproduzierend gedacht und entworfen werden müssen (vgl. Münkler 1992).

### *III. Gemeinsinn und „öffentliches Interesse“ am Gemeinwohl im Wohlfahrtsstaat*

Die Reproduktion von Gemeinsinn als unverzichtbarer soziomoralischer Ressource ist ein spezifisches Problem freiheitlich-demokratischer Gesellschaften. Autoritäre und totalitäre Staaten beanspruchen, „genau zu wissen, worin das Gemeinwohl besteht und wie es zu verwirklichen ist“ (Benda 1983, S. 127). Indem sie privates Interesse und Handeln nicht leugnen, sondern in unmittelbar herrschaftstechnischer Absicht umdeuten, wird alles private Handeln gemeinwohrelevant und damit „sub specie des fremdbestimmten Gemeinwohls auch kontrollierbar“.<sup>14</sup> Entlang des unterschiedlichen Verhältnisses zu Gemeinwohl und Gemeinsinn läßt sich demnach eine der empirischen Überprüfung und Konkretisierung harrende idealtypische Unterscheidung zwischen freiheitlich-demokratischen und diktatorischen Regierungsformen vornehmen: Erstgenannte sind vital auf Gemeinsinn angewiesen, welchen sie nicht mit staatlichem Druck, sondern nur durch den – im Habermasschen Sinne – argumentativen Zwang moralischer Gemeinwohlideale herstellen können. Diktatorische Regime hingegen basieren nicht auf Gemeinsinn, sondern auf Zwang, brauchen dieses Mittel also kaum zur Reproduktion soziomoralischer Ressourcen einzusetzen. Vielmehr zielen sie darauf ab, ihre repressive Herrschaftsausübung durch Gemeinwohlformeln zu legitimieren. Während also die Berufung auf das Gemeinwohl in freiheitlich verfaßten Gesellschaften auf die *Begründung* des un-

<sup>14</sup> So mit Blick auf die DDR Stolleis 1974b, S. 29. Vgl. ebd., S. 28 Anm. 124 Fundstellen des Ideologems *Dem Wohl des Volkes gilt all unser Streben* in der DDR-Verfassung und Beschlüssen des ZKs der SED. Schabowski 1996 meint, die an der Mauer Getöteten seien Teil der Erblast „unseres mißratenen Versuchs, die Menschheit von ihren Plagen zu befreien“, und führt aus, die innere Logik einer Gesellschaftsidee, die die Rolle des Individuums niedriger veranschlage als das Gemeinwohl eines abstrakten Menschheitsbegriffs, treibe zu Inhumanität. Eine Analyse des Gemeinwohlsbegriffs im sozialistischen Gedankengut ist ein Desiderat, vgl. andeutungsweise Rangeon 1986, S. 181ff., 207ff. Zum Nationalsozialismus vgl. Stolleis 1974a.

verzichtbaren, aber nicht forcierbaren Gemeinsinns abzielt, dient sie in diktatorischen Systemen der *Erübrigung* von Gemeinsinn zugunsten staatlicher Kontrolle, was wiederum die Entstehung eines *oppositionellen Gemeinsinns* ermöglicht. Die Entwicklung der mitteleuropäischen Gesellschaften in den 70er und 80er Jahren kann als Beispiel hierfür dienen.

Einen wesentlichen Faktor für die in freiheitlichen beziehungsweise repressiven Gesellschaften so unterschiedliche politische Funktion von Gemeinwohl und Gemeinsinn bildet naheliegenderweise die von der ideengeschichtlichen Durchsetzung des Interessenparadigmas gegenüber dem altrepublikanischen Ideal politischer Tugend begleitete Ausdifferenzierung einer bürgerlich-gesellschaftlichen gegenüber einer staatlich-politischen Sphäre.<sup>15</sup> In denjenigen Gesellschaften, die diese Differenzierung durchlaufen und ihr auch nicht durch etatistisch-totalitäre Ideologien entgegengesteuert haben, in den modernen Wohlfahrtsstaaten westlicher Prägung also, impliziert nämlich die Begrenzung staatlichen Handelns und die Verselbständigung marktwirtschaftlicher Aktivitäten des Bürgertums ein gleichsam arbeitsteiliges Gemeinwohlverständnis: Neben den Staat, dem eine begrenzte Definitionsmacht und Aufsichtsfunktion für das Gemeinwohl verbleibt, treten Interessengruppen, die legitimerweise ihre Partialinteressen vertreten sollen, denn der semantische Coup des Liberalismus hat ja die Unvereinbarkeit von Eigennutz und Gemeinwohl unterlaufen durch die Annahme, daß der größte allgemeine Nutzen aus egoistischer Interessenverfolgung resultiert. Die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates steht hierzu keineswegs ideologisch quer, wie mitunter behauptet wird. Vielmehr bildet sie, wie François Ewald an der Geschichte von Versicherung und Vorsorge in Frankreich seit 1787 gezeigt hat, eine auf dem liberalen Gemeinwohlkonzept fußende politische Praktik (Ewald 1993, vgl. hier bes. S. 245f., 485ff.). Der Vorsorgestaat ist kein „Parasit des liberalen Staates, dessen ursprüngliche Form sich wieder herauschälen ließe“; er beschreibt „eine völlig neuartige politische Figur, deren Bedeutung über die Sozialversicherung als Einrichtung weit hinausgeht“ und „in engem Zusammenhang mit der Entstehung der Industriegesellschaften“ steht (S. 485f.). In diesem Prozeß verliert die Problematik der Fürsorge nach ihrer religiösen Bedeutung nun auch ihre moralische Dimension: „Versicherungsgesellschaften sind permissive Gesellschaften, weil in ihnen die Moral kein Problem mehr ist. Das Bestehen von Solidaritäten und ökonomischen Abhängigkeiten stellt weitaus zwingendere Bindungen her“ (S. 487). Die politisch als Wohlfahrtsstaat organisierte, funktional differenzierte moderne Gesellschaft beruht mithin gleichermaßen auf einer arbeitsteiligen Gemeinwohlmoral wie auf einem entmoralisierten funktionalen Gemeinsinnverständnis.

<sup>15</sup> Zu demokratie- und steuerungs- sowie wirtschafts- und gesellschaftstheoretischen Aspekten dieser Differenzierung vgl. Schmalz-Bruns 1991; Schmalz-Bruns 1995, S. 26ff.; Scharpf 1991; Priddat 1994.

Dieser Entwicklungsstand spiegelt sich wider in der Pluralismustheorie, die, beispielhaft in der Konzeption Ernst Fraenkels, gegen die in den totalitären Erfahrungen des 20. Jahrhunderts zum Tragen gekommene „brutal-romantische Vorstellung, daß das Gemeinwohl durch Unterdrückung aller Interessenvertretungen gesichert werden könne“, gerichtet ist. Fraenkel hält das Gemeinwohl nicht für *a priori* definierbar, sondern versteht es im Sinne einer *regulativen Idee* als ausschließlich *a posteriori* bestimmbares Ergebnis eines pluralistischen demokratischen Prozesses (Fraenkel 1968, S. 40ff.). Nach dieser Auffassung stellt das Gemeinwohl „die Resultante dar, die sich jeweils aus dem Parallelogramm der ökonomischen, sozialen, politischen und ideologischen Kräfte einer Nation dann ergibt, wenn ein Ausgleich angestrebt und erreicht wird, der objektiv den Mindestanforderungen einer gerechten Sozialordnung entspricht und subjektiv von keiner maßgeblichen Gruppe als Vergewaltigung empfunden wird“ (S. 21; vgl. auch Fraenkel 1973). Das Gemeinwohl beziehungsweise die öffentlichen Interessen sind demnach in der pluralistischen Demokratie „weniger vorgegeben als aufgegeben“ (Häberle 1970, S. 709).

Dies entbehrt nicht einer steuerungstheoretischen Problematik, denn obwohl der Staat sein Definitions- und Steuerungsmonopol über „das Gemeinwohl“ verloren hat, bewahrt er sich die Möglichkeit, gesellschaftlichen Teilsystemen mit Intervention zu drohen (Mayntz 1992b, S. 32). Folglich müssen sich gesellschaftliche Interessengruppen, allein schon aufgrund ihres eigenen Interesses an möglichst wenigen und allenfalls sanften Steuerungseingriffen des Staates, offensiv mit Gemeinwohlbelangen beschäftigen: Für jedes dezentrierte soziale Teilsystem schließt „das Interesse an sich selbst eine interne Berücksichtigung der externen Restriktionen gerade dann ein, wenn deutlich wird, daß die Politik und ihr Staat die Rolle der Repräsentation der Gesellschaft insgesamt in einer übergreifenden Formel des Gemeinwohls nicht mehr leisten können“ (Willke 1992, S. 136f.). Gerade weil das Handeln von Interessengruppen in einer funktional differenzierten und sich pluralistisch verstehenden Gesellschaft nicht von staatlichen Organen verbindlich auf Gemeinwohlverträglichkeit hin überprüft werden kann, müssen die gesellschaftlichen Funktionssysteme Verantwortung für sich selbst übernehmen.<sup>16</sup> In der Verbändestudie der Bertelsmann Stiftung ist die Orientierung von Verbänden an einem über das Interesse ihrer Mitglieder hinausgehenden Gemeinwohl – oder genauer: jenen „Faktoren, die eine Orientierung am ‘Wohl der Allgemeinheit’ bei der Ver-

---

<sup>16</sup> Streeck/Schmitter 1985, S. 151, setzen darauf, daß die Unterstützung starker intermediärer, Partikularinteressen repräsentierender Organisationen durch staatliche Organe vielleicht einen Weg anbieten kann, die selbstregulativen Fähigkeiten jener Gruppen über die Grenzen der Freiwilligkeit hinaus zu erweitern und dazu beizutragen, das kollektive Verhalten an allgemeinen statt an ausschließlich gruppenspezifischen Werten und Interessen zu orientieren. Vgl. auch Streeck (Hg.) 1994.

folgung des auf unmittelbare Mitgliederinteressen bezogenen Verbandszwecks begünstigen oder beeinträchtigen“ (Mayntz 1992b, S. 14) – untersucht worden (Mayntz 1992a). Hiervon ausgehend ist es vor allem angesichts der Debatte über Selbstverpflichtungen von Industrie und Forschung hinsichtlich möglicher Folgen und Nebenfolgen ihres Handelns erforderlich zu klären, welche gemeinwohlrelevanten Orientierungs- und Steuerungsleistungen von Verbändeseite erwartet werden können und welche soziomoralische Qualität diese entwickeln können.

Diese Frage ist nicht zuletzt hinsichtlich der möglichen Vorbildfunktion für individuelles Handeln von Bedeutung, denn die funktionale Gesellschaftsdifferenzierung hat nicht nur zu einer „Entzauberung“ beziehungsweise „Ironie des Staates“ (Helmut Willke) geführt, sondern auch zu dem Eindruck vollständiger Kontingenz und Bedeutungslosigkeit individuellen Handelns. Paradoxerweise bedarf aber diese von Luhmann auf die Formel *Alles könnte anders sein, und fast nichts kann ich ändern* gebrachte Stimmung einer Korrektur hin zu größerer Eigenverantwortung, gerade weil moderne Gesellschaften aufgrund ihrer Komplexität nicht mehr über restriktive staatliche Politik steuerbar sind. Anders formuliert: Es ist eine Dialektik gesellschaftlicher Komplexität, daß auf individueller Ebene, entgegen dem vordergründigen Eindruck die Bedeutung gesamtgesellschaftlich verantwortlichen Handelns im Sinne freiwilliger Gemeinsinnorientierung um so mehr steigt, je schwieriger staatliche Kontrollen werden. Jedenfalls scheint ein neokontraktualistisches Vertrauen auf die Regelungskompetenz eines „Nachtwächterstaates“ den soziomoralischen Erfordernissen in komplexen, funktional differenzierten Gesellschaften nicht zu genügen.

Die politisch umstrittene Frage nach der Zukunftsfähigkeit des Wohlfahrtsstaates wird durch diese Überlegung mitnichten präjudiziert; wohl aber zeigt sie, daß diese Frage überhaupt nur durch die Konzentration auf die Reproduktionsbedingungen soziomoralischer Ressourcen beantwortbar ist. Es ist mithin einerseits eine durchaus richtige Problematisierung, zu überlegen, ob möglicherweise eine Institutionalisierung von Gemeinwohl in einem übermäßig ausgebauten Wohlfahrtssystem zur Erosion jenes Gemeinsinns führt, der eine soziomoralische Funktionsbedingung der sozialstaatlichen Institutionen ist. Dieser Befürchtung zufolge gefährdet der Wohlfahrtsstaat seine eigenen Bestandsvoraussetzungen, indem er durch seine bis zu weitgehender Alimentierung reichenden Unterstützungsangebote seinen Bürgern egoistische Nutzenmaximierung auf Kosten des Systems ermöglicht, ja sogar anerzieht. Andererseits wird diese aus der klassischen politischen Theorie bekannte Denkfigur der Selbstdestruktion von Institutionen infolge einer durch sie selbst bewirkten Erosion ihrer soziomoralischen Voraussetzungen unzulässig verkürzt, ja um ihren Sinn gebracht, wenn insinuiert wird, das Problem der Gemeinsinnorientierung sei zu lösen, indem die Bürger dem Druck des weltwirtschaftlichen Marktgeschehens überantwortet werden. Hiergegen ist vielmehr die bereits eingangs

angesprochene Vermutung einzuwenden, daß Gemeinsinn nicht nur von der Größe der politisch-sozialen Einheit abhängig ist, deren Gemeinwohl erstrebt werden soll, sondern auch, wie zumal der Kommunitarismus meint, von stützenden Gewohnheiten, persönlichen Identifikationen und Solidaritätserfahrungen, die gerade nicht die Grunderfahrungen der sogenannten Globalisierung ausmachen. Und wenn Solidaritätserfahrungen und moralischen Vorbildfunktionen öffentlicher Akteure Einfluß auf den Gemeinsinn der Bürger zuzuschreiben ist, darf nicht unterschätzt werden, welche Signalwirkung politischen Diskussionen zukommt, etwa derjenigen über das Ausmaß der Verpflichtung zu föderaler Solidarität angesichts eines neu zu regelnden Länderfinanzausgleichs.

Zur Klärung des gesamten Problemfeldes, wie sich soziomoralische Ressourcen reproduzieren lassen, bedarf es des Zusammenspiels unterschiedlicher methodischer Ansätze (vgl. Priddat 1995). Bereits Mancur Olson (1968) hat mittels rational choice-Annahmen problematisiert, warum ein rational kalkulierendes Individuum Kosten für ein öffentliches Gut aufwenden sollte, das auch ohne seinen Beitrag bereitgestellt wird. Innerhalb der Debatte über die Zukunft des Wohlfahrtsstaates erscheint dieses Problem verschärft, denn es ist für Individuen erst recht nicht rational, konstruktiv an einem sozialen Gefüge mitzuarbeiten, dessen Fortbestand nicht nur nicht garantiert, sondern aufgrund nachlassender Solidaritätsbereitschaft sogar fraglich ist. In einer spieltheoretischen Analyse des sogenannten „Schmarotzer-Dilemmas“ haben Natalie S. Glance und Bernardo A. Huberman (1994) wiederum Kooperationserwartung als entscheidenden Faktor individuellen Nutzenkalküls ermittelt, wodurch sie „das plötzliche Auftreten von Gemeinsinn“ (S. 40) erklären konnten: Wenn beispielsweise eine Personengruppe ein teures Restaurant mit der gemeinsam getroffenen Vereinbarung besucht, der Gesamtbetrag der Rechnung solle, unabhängig vom unterschiedlichen Preis der einzelnen Bestellungen, von allen zu gleichen Teilen bezahlt werden, so ist es für die Wahl zwischen Eigennutz und Kooperation ausschlaggebend, wie groß, wie kommunikativ und wie zeitlich beständig die Gruppe ist („Horizontweite“). Überträgt man diese Beobachtungen im gesellschaftlichen Maßstab auf Beispiele des Sozialmißbrauches und des Umweltschutzes, so spricht die spieltheoretische Analyse jedenfalls für die bereits von Aristoteles bis Montesquieu vertretene Auffassung des alteuropäischen Republikanismus, daß die Größe einer sozialen Einheit entscheidende Bedeutung für ihre soziomoralischen Ressourcen hat (Glance/Huberman 1994, S. 36f., 38). In diesem Sinne war auch das von Adam Smith herausgestellte Vertrauen in das Eigeninteresse des Metzgers, Brauers und Bäckers abhängig von der Begrenztheit und Überschaubarkeit eines Marktes, durch die sichergestellt war, daß eine auf Kosten der Käufer betriebene egoistische Nutzenmaximierung durch diese selbst sanktioniert werden konnte.

Die Diskussion um den Wohlfahrtsstaat zeigt aber auch, in welchem Maße alle Akteure in ihren „Plänen, Strategien und Überlegungen, aber auch in ihren Handlungen und Interaktionen in ein Netz von Metaphern, Situationsschilderungen und Normen [...], von Notwendigkeitskonstruktionen und Unmöglichkeitensannahmen, von bruchstückhaftem Gegenwartswissen und Zukunftsdeutungen“ eingebunden sind, das eine rational kalkulierte Handlungsorientierung beeinträchtigt (Nullmeier 1993, S. 190f.):

„An die Stelle der Entscheidungsregel, diejenige Handlungsalternative zu wählen, die den größten subjektiven Nutzen verspricht, tritt eine *persuasive Handlungsorientierung*. Gewählt wird diejenige Handlungsalternative, für die sich die größte argumentativ-rhetorische Stützungsleistung innerhalb des Wissenssystems des jeweiligen Akteurs mobilisieren läßt. [...] Handlungsleitend werden jene Gründe und Deutungen, die für den Handelnden *in gedachter Anwesenheit eines Publikums die größte persuasive Kraft auf ihn selbst* entfalten können.“ (Nullmeier 1993, S. 191; vgl. auch Bohlender 1995, S. 25ff., 231ff.)

Dieser *wissenspolitologische* Ansatz (Nullmeier) macht es möglich, die unter den Bedingungen multimedialer Massenkommunikation erfolgende Entgrenzung von Politik hinsichtlich der Thematik von Gemeinwohl und Gemeinsinn zu reflektieren. Als ausdifferenzierte funktionale Teilsysteme der Gesellschaft steuern die modernen Massenmedien die knappe Ressource öffentlicher Aufmerksamkeit. Zur Planung und Durchsetzung politischer Projekte und Reformen reicht es daher nicht mehr aus, die unmittelbar betroffenen und entscheidungsrelevanten Akteure zu konsultieren. Vielmehr werden, wie sich am Beispiel der sogenannten Gesundheitsreform beobachten läßt, programmatische Testballons mit dem Ziel gestartet, Interessenartikulation zu provozieren und die für ein Thema verfügbare öffentliche Aufmerksamkeit auszuloten. Aufmerksamkeit des großen Publikums wie spezialisierter Teilöffentlichkeiten ist ein knappes Gut, und je nach Maß und Art dieser Aufmerksamkeit empfehlen sich nicht nur bestimmte Strategien, um ein Projekt durchzusetzen; vielmehr bemißt sich mitunter die Entscheidung für oder gegen ein Projekt überhaupt erst nach der öffentlichen Resonanz auf den „Testballon“. Umgekehrt kann zuweilen auch das Fehlen eines interessierten Publikums die Realisierung politischer Projekte erst ermöglichen. Jedenfalls instrumentalisiert die Politik nicht einfach in manipulativer Absicht die Medien, sondern sie ist vielmehr damit beschäftigt (weil darauf angewiesen), anhand von medialem *response* auf verschiedene „Testballons“ eigene Handlungsoptionen und den Verkaufswert politischer Vokabeln im Rahmen der neuen Währung „Aufmerksamkeit“ zu ermitteln (vgl. Franck 1998, S. 49ff. sowie zu Massenmedien und Öffentlichkeit Luhmann 1996b und Hellmann 1997). Öffentlichkeit ist demnach als ein Forum zu betrach-

ten, das Gemeinwohrrhetorik geradezu erzwingt.<sup>17</sup> Häufig scheint der Gemeinwohrtopos auch dazu zu dienen, lösungsbedürftige Fragen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Funktionssystemen aufeinander zu beziehen, insofern er eine Unterscheidung von System und Umwelt zur Verfügung stellt, mittels derer Protagonisten einzelner Teilsysteme eine „gesamtgesellschaftliche“ Relevanz ihrer Anliegen reklamieren können. Klärungsbedürftig bleibt diesbezüglich, warum und zu welchen Bedingungen das Medium Öffentlichkeit den Gemeinwohlnachweis für die Durchsetzung eigener (Partial-)Interessen fordert und welche Operationalisierungen von Gemeinwohl phasenspezifisch dominant sind („Schaffung von Arbeitsplätzen“, „öffentliche Sicherheit“, „Standort Deutschland“ etc.). Am Beispiel der Gemeinwohrrhetorik von Wirtschaftsverbänden hat Georg Vobruba im Rahmen der Verbändestudie der Bertelsmann Stiftung bereits exemplarisch die Pluralisierung von Gemeinwohlorstellungen untersucht, die rivalisierend als Argumente in semantisch ausgetragenen Interessenkonflikten dienen:

„Man erklärt die Erfüllung der eigenen Forderung zur systemerforderlichen Leistung. Das funktionalistische Argument hat also erst einmal den Vorteil der Standpunktlosigkeit: Man verlangt nichts 'für sich', sondern verweist auf die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Förderung systemischer Funktionszusammenhänge zum Nutzen 'aller'. Damit ist ein zweiter Vorteil funktionalistischer Argumente klar: die Verallgemeinerbarkeit ihrer Anliegen. Wer in der Lage ist, die Erfüllung seines partikularistischen Interesses als systemisches Funktionserfordernis zu interpretieren, definiert alle anderen als Nutznießer der Erfüllung seines Interesses. [...] So werden aus Interessenkonflikten Interpretationskämpfe.“ Umgekehrt gilt: Wer auf „Gemeinwohlselbsterklärung“ verzichtet, riskiert die rhetorische Abdrängung in Irrationalität: Verantwortungslosigkeit, Selbstschädigung lauten dann die Etiketten politischer Semantik (Vobruba 1992, S. 113ff.).

So erscheint die Erarbeitung einer empirischen Öffentlichkeitstheorie von Gemeinwohlorstellungen angezeigt.<sup>18</sup> Insofern hierbei berücksichtigt werden muß, daß instrumentelle Thematisierungen des Gemeinwohlideals zwecks Durchsetzung politischer Forderungen erheblich zum Verbrauch von Gemeinsinn im Sinne einer

<sup>17</sup> Schubert 1960, S. 221, veranschaulicht seinen Befund, daß das Konzept öffentlichen Interesses nicht als normatives Leitbild, sondern „as a datum of politics“ (S. 223) verstanden werden sollte, folgendermaßen: „The model [...] is a sausage machine: the public will is poured into one end and out of the other end drops neat little segments of the public interest, each wrapped in its own natural casing.“

<sup>18</sup> Vgl. zum „Systemcharakter“ von Öffentlichkeit durch „‘feed-back’ des Akteurs Publikum“ Neidhardt 1994, bes. S. 321.

unabdingbaren soziomoralischen Ressource freiheitlicher Gesellschaften beitragen können, schließt sich an dieser Stelle der Kreis des vorstehend umrissenen Problemfeldes von Gemeinwohl und Gemeinsinn.

### *Literatur*

- Assmann, Jan: *Ma'at. Gerechtigkeit und Unsterblichkeit im Alten Ägypten*, München, 1990.
- Aristoteles: *Politik*, übers. u. hrsg. von Olof Gigon, München, <sup>6</sup>1986.
- Bellah, Robert N.: *Citizenship, Diversity, and the Search for the Common Good*. In: Calvert, Robert E. (Hg.), *The Constitution of the People. Reflections on Citizens and Civil Society*, Lawrence (Kansas), 1991, S. 47ff.
- Bellah, Robert N. et. al.: *Habits of the Hearts. Individualism and Commitment in American Life*, New York etc, 1985.
- Bellah, Robert N. et. al.: *The Good Society*, New York, 1991.
- Benda, Ernst: *Die Menschenwürde*. In: Benda, Ernst, Maihofer, Werner & Hans-Jochen Vogel (Hg.) unter Mitwirkung von Konrad Hesse, *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin/New York, 1983, S. 107ff.
- Berger, Peter L.: *Identität und Verständigung. Zur Rekonstruktion von Gemeinsinn*. In: *Zeitenwende – Horizonte öffnen. Denkwerkstatt zu Grundfragen unserer Gesellschaft. Zur 50-Jahr-Feier der Evangelischen Akademie Tutzing am 6. Juli 1997*, Tutzing, 1997, S. 9ff.
- Blickle, Peter: *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München, 1985.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt a. M., 1976.
- Böhlke, Effi: *Soziomoralische Dispositionen politischer Ordnungen. Montesquiens politisches Denken*. In: Münkler, Herfried, 1996a, S. 103ff.
- Bohlender, Matthias: *Die Rhetorik des Politischen. Zur Kritik der politischen Theorie*, Berlin, 1995.
- Ders.: *Government, Commerce and Civil Society. Zur Genealogie der Schottischen Politischen Ökonomie*. In: Kaelble & Schriewer (Hg.), 1998, S. 115ff.
- Brunner, Otto, Conze, Werner & Reinhart Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart, 1972ff.
- Buchwalter, Andrew: *Hegel's Concept of Virtue*. In: *Political Theory*, Vol. 20 (1992), S. 548ff.
- Dirlmeier, Ulf: *Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb*, Wiesbaden, 1966.
- Dubiel, Helmut: *Die Ökologie der gesellschaftlichen Moral*. In: *Merkur*, 41. Jg. (1987), S. 1039ff.

- Eberhard, Winfried: „Gemeiner Nutzen“ als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter. In: Gerwing, Manfred & Godehard Ruppert (Hg.), *Renovatio et reformatio. Wider das Bild vom „finsteren“ Mittelalter*. Festschrift für Ludwig Hödl zum 60. Geburtstag, Münster, 1985, S. 195ff.
- Ders.: Herrscher und Stände. In: Fetscher & Münkler (Hg.), 1993, S. 467ff.
- Eckert, Brita: Der Gedanke des gemeinen Nutzen in der lutherischen Staatslehre des 16. und 17. Jahrhunderts, Diss. Frankfurt a. M., 1976.
- Etzioni, Amitai: Die Entdeckung des Gemeinwesens. Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus, Frankfurt a. M., 1998.
- Ewald, François: Der Vorsorgestaat, Frankfurt a. M., 1993.
- Fetscher, Iring & Herfried Münkler (Hg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 2: Mittelalter: Von den Anfängen des Islams bis zur Reformation, München, 1993.
- Fraenkel, Ernst: Möglichkeiten und Grenzen politischer Mitarbeit der Bürger in einer modernen parlamentarischen Demokratie. Besinnung auf das Wesen politischer Erziehung und Bildung. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 16. Jg. (1966), B 14, S. 3ff.
- Ders.: Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart u.a., <sup>3</sup>1968.
- Ders.: Reformismus und Pluralismus. Materialien zu einer ungeschriebenen politischen Autobiographie, hrsg. von Falk Esche und Frank Grube, Hamburg, 1973.
- Franck, Georg: Ökonomie der Aufmerksamkeit. Ein Entwurf, München, 1998.
- Gebhardt, Jürgen & Rainer Schmalz-Bruns: Was hält heutige Gesellschaften politisch zusammen? In: Gebhardt, Jürgen & Rainer Schmalz-Bruns (Hg.), *Demokratie, Verfassung und Nation. Die politische Integration moderner Gesellschaften*, Baden-Baden, 1994, S. 7ff.
- Gierer, Alfred: Im Spiegel der Natur erkennen wir uns selbst. Wissenschaft und Menschenbild, Reinbek, 1998.
- Glace, Natalie S. & Bernardo A. Huberman: Das Schmarotzer-Dilemma, In: *Spektrum der Wissenschaft*, Mai-Aug. 1994, S. 36ff.
- Häberle, Peter: Öffentliches Interesse als juristisches Problem. Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung, Bad Homburg v.d.H., 1970.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (Werke, Red.: Eva Moldenhauer u. Karl Markus Michel, Bd. 7), Frankfurt a. M., 1970.
- Hellmann, Kai-Uwe: Integration durch Öffentlichkeit. Zur Selbstbeobachtung der modernen Gesellschaft. In: *Berliner Journal für Soziologie*, 7. Jg. (1997), S. 37ff.
- Herzog, R./Red.: Art. Gemeinwohl. In: Ritter, Joachim & Karlfried Gründer (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 3, Basel/Stuttgart, 1974, Sp. 256ff.
- Hibst, Peter: *Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl*. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffes von der Antike bis zum späten Mittelalter, Frankfurt a. M., etc., 1991.
- Hirschman, Albert O.: Engagement und Enttäuschung. Über das Schwanken der Bürger zwischen Privatwohl und Gemeinwohl, Frankfurt a. M., 1984.
- Ders.: Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg, Frankfurt a. M., 1987.

- Ders.: Wieviel Gemeinsinn braucht die liberale Gesellschaft? In: *Leviathan*, Jg. 22 (1994), S. 293ff.
- Hofmann, Hasso: Geschichtlichkeit und Universalitätsanspruch des Rechtsstaats. In: *Der Staat*, 34. Bd. (1995), S. 1ff.
- Honsell, Thomas: Gemeinwohl und öffentliches Interesse im klassischen römischen Recht. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung*, 95. Bd. (1978), S. 93ff.
- Kaelble, Hartmut & Jürgen Schriewer (Hg.): *Gesellschaften im Vergleich. Forschungen aus Sozial- und Geschichtswissenschaften*, Frankfurt a. M. etc., 1998.
- Kant, Immanuel: *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, hrsg. von Raymund Schmidt, Leipzig, 1947.
- Kerber, Walter, Schwan, Alexander & Alexander Hollerbach: Gemeinwohl. In: *Görres-Gesellschaft (Hg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, Freiburg i. Br. etc., Bd. 2, <sup>7</sup>1986, Sp. 857ff.
- Kersting, Wolfgang: *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Frankfurt a. M., 1993.
- Kleger, Heinz: Common Sense als Argument. Zu einem Schlüsselbegriff der Weltorientierung und politischen Philosophie (1. Teil). In: *Archiv für Begriffsgeschichte*, Bd. 30, 1986/1987, S. 192ff.
- Ders.: Common Sense als Argument. Zu einem Schlüsselbegriff der Weltorientierung und politischen Philosophie (2. Teil). In: *Archiv für Begriffsgeschichte*, Bd. 33, 1990, S. 22ff.
- Knebel, Jürgen: Gemeinwohl. In: Mickel, Wolfgang W. (Hg.) i.V.m. Dietrich Zitzlaff, *Handlexikon zur Politikwissenschaft*, Bonn (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 237), 1986, S. 169ff.
- Körper-Stiftung (Hg.): *100. Bergedorfer Gesprächskreis zu Fragen der freien industriellen Gesellschaft am 13. und 14. November 1993 auf Schloß Albrechtsberg Dresden: Wieviel Gemeinsinn braucht die liberale Gesellschaft? (Protokoll-Nr. 100)*, Hamburg, 1993.
- Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen: *Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland. Entwicklung, Ursachen und Maßnahmen, Teil III: Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage*, Bonn, 1997.
- Koselleck, Reinhart: Einleitung. In: *Brunner, Conze & Koselleck (Hg.)*, 1972ff., Bd. 1, S. XIIIff.
- Ders.: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a. M., 1989.
- Lüdtke, Alf: „Gemeinwohl“, Polizei und „Festungspraxis“. *Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen, 1815–1850*, Göttingen, 1982.
- Luhmann, Niklas: Rez. Glendon Schubert: *The Public Interest. A Critique of the Theory of a Political Concept*, New York 1960. In: *Der Staat*, 1. Bd., 1962, S. 375ff.
- Ders.: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, 4 Bde., Frankfurt a. M.,
- Ders.: *Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen*, Frankfurt a. M., <sup>5</sup>1991, 1980ff.
- Ders.: *Funktion der Religion*, Frankfurt a. M., <sup>4</sup>1996a.

- Ders.: Die Realität der Massenmedien, Opladen, <sup>2</sup>1996b.
- Ders.: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M., 1997.
- Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München, <sup>2</sup>1980.
- Mandeville, Bernard: Die Bienenfabel oder Private Laster, öffentliche Vorteile, Frankfurt a. M., 1980
- Mayer-Maly, Theo: Gemeinwohl und Naturrecht bei Cicero. In: Friedrich August Freiherr von der Heydte et al. (Hg.), Völkerrecht und rechtliches Weltbild. Festschrift für Alfred Verdross, Wien, 1960, S. 195ff.
- Mayntz, Renate (Hg.): Verbände zwischen Mitgliederinteressen und Gemeinwohl, Gütersloh, 1992a.
- Dies.: Interessenverbände und Gemeinwohl – Die Verbändestudie der Bertelsmann Stiftung. In: Mayntz (Hg.), 1992a, 1992b, S. 11ff.
- McIntyre, Alasdair: Der Verlust der Tugend. Zur moralischen Krise der Gegenwart, Frankfurt a. M., New York, 1987.
- Meier, Christian: Die Entstehung des Politischen bei den Griechen, Frankfurt a. M., <sup>3</sup>1995
- Merk, Walther: Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, In: Merk, Walther (Hg.), Festschrift Alfred Schulze, Weimar, 1934, S. 451ff.
- Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de: Vom Geist der Gesetze, übers. von Kurt Weigand, Stuttgart, 1965.
- Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Berlin, 1985.
- Münkler, Herfried: Die Idee der Tugend. Ein politischer Leitbegriff im vorrevolutionären Europa. In: Archiv für Kulturgeschichte, 73. Bd., 1991, S. 379ff.
- Ders.: Politische Tugend. Bedarf die Demokratie einer sozio-moralischen Grundlegung? In: Münkler, Herfried (Hg.), Die Chancen der Freiheit. Grundprobleme der Demokratie, München, 1992, S. 25ff.
- Ders.: Politisches Denken in der Zeit der Reformation. In: Fetscher, Iring & Herfried Münkler (Hg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 2: Mittelalter: Von den Anfängen des Islams bis zur Reformation, München, 1993, S. 615ff.
- Ders.: Subsidiarität, Zivilgesellschaft und Bürgertugend. In: Riklin, Alois & Gerard Batliner (Hg.), Subsidiarität. Ein interdisziplinäres Symposium. Symposium des Liechtenstein-Instituts 23.-25. September 1993, Baden-Baden, 1994a, S. 63ff.
- Ders.: Die Moral der Politik. Politik, Politikwissenschaft und die sozio-moralische Dimension politischer Ordnungen. In: Leggewie, Claus (Hg.), Wozu Politikwissenschaft? Über das Neue in der Politik, Darmstadt, 1994b, S. 228ff.
- Ders. (Hg.): Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vorpolitischen Grundlagen politischer Ordnung, Baden-Baden, 1996a.
- Ders.: Einleitung: Was sind vorpolitische Grundlagen politischer Ordnung? In: Münkler (Hg.), 1996a, 1996b, S. 7ff.
- Ders.: Europäische Identifikation und bürgerschaftliche Kompetenz. Vorbedingungen einer europäischen Staatsbürgerschaft. In: Internationale Zeitschrift für Philosophie, Heft 2 (1997), S. 202ff.

- Ders.: Tugend und Markt: Die Suche nach Funktionsäquivalenten für die sozio-moralischen Voraussetzungen einer freiheitlich verfaßten Ordnung. In: Kaelble & Schriewer (Hg.), 1998, S. 103ff.
- Nagel, Tilman: Staat und Glaubensgemeinschaft im Islam. Geschichte der politischen Ordnungsvorstellungen der Muslime, Bd. II: Vom Spätmittelalter bis zur Neuzeit, Zürich, München, 1981.
- Neidhardt, Friedhelm: Die Rolle des Publikums. Anmerkungen zur Soziologie politischer Öffentlichkeit. In: Derlien, Hans-Ulrich u.a. (Hg.), Systemrationalität und Partialinteresse. Festschrift für Renate Mayntz, Baden-Baden, 1994, S. 315ff.
- Nullmeier, Frank: Wissen und Policy-Forschung. Wissenspolitik und rhetorisch-dialektisches Handlungsmodell. In: Héritier, Adrienne (Hg.), Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung (Politische Vierteljahresschrift, So.-H. 24), Opladen, 1993, S. 175ff.
- Offe, Claus: Demokratie und Wohlfahrtsstaat: Eine europäische Regimeform unter dem Streß der europäischen Integration. In: Streeck, Wolfgang (Hg.), Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie. Herausforderungen für die Demokratietheorie, Frankfurt a. M., New York, 1998, S. 99ff.
- Offe, Claus & Susanne Fuchs: Wie schöpferisch ist die Zerstörung? In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 43. Jg. (1998), H. 3, S. 295ff.
- Olson, Jr., Mancur: Die Logik kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen, Tübingen, 1968.
- Platon: Der Staat (Politeia), übers. und hrsg. von Karl Vretska, Stuttgart, 1982.
- Pocock, John G. A.: Die andere Bürgergesellschaft. Zur Dialektik von Tugend und Korruption, Frankfurt a. M. etc., 1993
- Priddat, Birger P.: Ökonomische Knappheit und moralischer Überschuß. Theoretische Essays zum Verhältnis von Ökonomie und Ethik, Hamburg, 1994.
- Ders.: Rational Choice, Hermeneutik und Systemtheorie. Ein Beitrag zur Subjektivierung des Akteurs auf Null. In: Sociologia Internationalis, Bd. 33 (1995), S. 127ff.
- Rangeon, François: L'Idéologie de l'Intérêt Général, Paris, 1986.
- Riedel, Manfred: Gesellschaft, bürgerliche. In: Brunner, Conze & Koselleck (Hg.), 1972ff., Bd. 2, 1975a, S. 719ff.
- Ders.: Gesellschaft, Gemeinschaft. In: Brunner, Conze & Koselleck (Hg.), 1972ff., Bd. 2, 1975b, S. 801ff.
- Rücker, Johannes K.: Arbeitshilfen für die politische Bildung. Basiswissen Politik und Gesellschaft. Heft 4: Die Ordnung der Gesellschaft, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1997.
- Sandel, Michael J.: Liberalismus oder Republikanismus. Von der Notwendigkeit der Bürgertugend, Wien, 1995.
- Schabowski, Günter: Der frühere SED-Funktionär Schabowski spricht von Schuld und Schmach. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.02.1996, S. 5.
- Scharpf, Fritz W.: Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. In: Politische Vierteljahresschrift, 32. Jg. (1991), S. 621ff.
- Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648, Berlin, 1988.
- Schmalz-Bruns, Rainer: Ein dritter Sektor zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft? Demokratietheoretische Überlegungen zur Diffusion der Staatlichkeit. In: Greven,

- Michael Th. (Hg.), *Macht in der Demokratie. Denkanstöße zur Wiederbelebung einer klassischen Frage in der zeitgenössischen Politischen Theorie*, Baden-Baden, 1991, S. 175ff.
- Ders.: *Reflexive Demokratie. Die demokratische Transformation moderner Politik*, Baden-Baden, 1995.
- Schubert, Glendon: *The Public Interest. A critique of the theory of a political concept*, Glencoe (Illinois), 1960.
- Schultze, Rainer-Olaf: *Gemeinwohl*. In: Nohlen, Dieter (Hg.), *Lexikon der Politik*, Bd. 1: *Politische Theorien*, hrsg. von Dieter Nohlen u. Rainer-Olaf Schultze, München, 1995, S. 137ff.
- Schulze, Winfried: *Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit*. In: *Historische Zeitschrift*, Bd. 243 (1986), S. 591ff.
- Schumann, Hans Wolfgang: *Der historische Buddha. Leben und Lehre des Gotama*, München, <sup>4</sup>1995.
- Schumpeter, Joseph A.: *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*. Einleitung von Edgar Salin, Tübingen, <sup>6</sup>1987.
- Smith, Adam: *Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen*, München, <sup>5</sup>1990.
- Stolleis, Michael: *Michael Stolleis: Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*, Berlin, 1974a.
- Ders.: *Michael Stolleis: Öffentliches Interesse als juristisches Problem*. In: *Verwaltungsarchiv*, 65. Bd., 1974b, S. 1ff.
- Ders.: *Gemeinwohl*. In: Herzog, Roman et al. (Hg.), *Evangelisches Staatslexikon*, Bd. 1, Stuttgart, <sup>3</sup>1987, Sp. 1061ff.
- Streeck, Wolfgang (Hg.): *Staat und Verbände (Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 25)*, Opladen, 1994.
- Streeck, Wolfgang & Philippe C. Schmitter: *Gemeinschaft, Markt und Staat – und die Verbände? Der mögliche Beitrag von Interessenregierungen zur sozialen Ordnung*. In: *Journal für Sozialforschung*, 25. Jg. (1985), S. 133ff.
- Thomas: *S. Thomae Aquinatis Summa Theologiae, cura et studio Sac. Petri Caramello*, Turin/Rom, 1952.
- Ulrich, Peter: *Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*, Bern u. a. <sup>2</sup>1998.
- Verpaalen, Antoine Pierre: *Der Begriff des Gemeinwohls bei Thomas von Aquin. Ein Beitrag zum Problem des Personalismus*, Heidelberg, 1954.
- Vobruba, Georg: *Wirtschaftsverbände und Gemeinwohl*. In: *Mayntz 1992a*, S. 80ff.
- Waas, Lothar: *Gemeinwohl mit oder ohne Gemeinsinn? – Die Liberalismus/Kommunitarismus-Kontroverse und der Streit um die „Bienenfabel“*. In: Karl Graf Ballestrem & Henning Ottmann (Hg.), *Theorie und Praxis. Festschrift für Nikolaus Lobkowitz zum 65. Geburtstag*, Berlin, 1996, S. 207ff.
- Willke, Helmut: *Ironie des Staates. Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft*, Frankfurt a. M., 1992.